



Steuertipps für Eltern

Mit der Arbeitnehmer:innen-
veranlagung Steuer sparen

**KLEINE
ZEITUNG**

AK
KÄRNTEN



Jährlich verschenken Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Millionen an das Finanzamt, weil sie keinen Lohnsteuerausgleich machen. Dabei kann man sich im Schnitt 500 Euro zurückholen.

Mit der Arbeitnehmer:innen-Veranlagung – digital über Finanz Online oder analog mittels gedruckter Formulare – kann man selbst aktiv werden und Geld vom Finanzamt zurückholen. Die Steuerexpertinnen und Steuerexperten der Arbeiterkammer beraten zu allen Steuervorteilen und sind bei der Durchführung des Lohnsteuerausgleichs behilflich.

Günther Goach
Präsident der
Arbeiterkammer Kärnten



Jeder einzelne Euro zählt. Angesichts von Teuerung, wirtschaftlichen Herausforderungen und in nicht enden wollenden Krisenzeiten gilt diese Devise mehr denn je. Die Kleine Zeitung berichtet regelmäßig über Unterstützungsleistungen, gesetzliche Änderungen und Tipps zum Sparen im Alltag.

Deshalb sind wir auch gern Partnerin bei den Steuerspartagen der Arbeiterkammer Kärnten. Die Expertinnen und Experten unterstützen Sie dabei, Steuern zu sparen und zurückzuholen. Was der Staat nimmt, um unser Gesellschaftssystem aufrecht zu erhalten, gibt er zum Teil auch wieder zurück.

Wolfgang Fercher
Chefredakteur Kleine Zeitung
Kärnten und Osttirol

STEUERTIPPS FÜR ELTERN

WIE ELTERN MIT DER ARBEITNEHMER:INNEN-
VERANLAGUNG STEUER SPAREN

Familienbonus Plus, Alleinverdiener-,
Alleinerzieher-, Unterhaltsabsetzbetrag:
Ihnen als Eltern stehen einige Steuerer-
leichterungen zu, die Sie nur durch die
ANV bekommen. Dieser Ratgeber zeigt
Ihnen, wie die ANV gelingt.



ANV – Arbeitnehmer:- innenveranlagungsveranlagung

In dieser Broschüre wird immer
die Abkürzung ANV verwendet.

24/7 ONLINE

Die **AK Website** steht Ihnen rund um die Uhr mit Rat und Tat zur Seite – mit vielen aktuellen Infos und Services zu Arbeitsrecht, Konsumentenschutz, Bildung oder Wohnen. Egal wo Sie sind – wir sind für Sie da.

Inhalt

1 Welche Entlastungen gibt es für Familien mit Kindern?	4
2 Was gilt bei den Absetzbeträgen AVAB, AEAB und UHAB?	10
3 Was gilt bei außergewöhnlichen Belastungen bei Kindern?	14
Anhang	
Abkürzungsverzeichnis	19
Stichwortverzeichnis	19

Welche Entlastungen gibt es für Familien mit Kindern?

Familienbonus Plus

Der Familienbonus Plus ist ein Steuerabsetzbetrag. Sie erhalten ihn, so lange Sie für Ihr Kind Familienbeihilfe beziehen.

Weitere Entlastungen

Der Mehrkindzuschlag, der SV-Bonus und eine mögliche Steuergutschrift beim Wiedereinstieg in den Beruf.

1

LESEN SIE HIER, WAS SIE BEI DEN ENTLASTUNGEN
BERÜCKSICHTIGEN MÜSSEN.

Familienbonus Plus

Eltern stehen bestimmte Steuererleichterungen zu, die mit der ANV beantragt werden können.



Für alles, was Sie für Ihre Kinder im Rahmen der ANV ab-schreiben, brauchen Sie zusätzlich zum Formular L 1 für je-des Kind das Formular L 1k bzw. L 1k-bF. Wenn bei Ihnen keine Pflichtveranlagung vorliegt, haben Sie 5 Jahre Zeit, Ihre ANV einzureichen: Für 2024 muss die ANV spätestens am 31. Dezember 2029 an das Finanzamt geschickt werden.

Auch wenn Sie bereits einen Steuerbescheid aufgrund der automati-schen Veranlagung erhalten haben, können Sie innerhalb der 5 Jahre selbst eine ANV beantragen.

Familienbonus Plus

Sie können für jedes Ihrer Kinder, für das Ihnen oder Ihrem:Ihrer Partner:in die Familienbeihilfe zusteht, den Familienbonus Plus bean-tragen. Dieser beträgt:

- 166,68 Euro pro Monat – bei Kindern bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
- 58,34 Euro pro Monat (bis 2023: 54,18 Euro) – bei volljährigen Kindern

Sie können sich den Familienbonus Plus auch mit Ihrem:Ihrer Partner:in teilen. Dann kann jeder von Ihnen 83,34 Euro bzw. 29,17 Euro pro Monat (bis 2023: 27,09 Euro) und Kind steuerlich gel-tend machen.

TIPP

Die Aufteilung des Familienbonus Plus ist nur dann sinnvoll, wenn Sie beide so viel verdienen, dass Sie auch Lohnsteuer in Höhe des Familienbonus Plus bezahlen.

Getrennt lebende Eltern

Sie erhalten für Ihr Kind, das bei Ihnen im Haushalt lebt, Unterhaltszahlungen? Dann können Sie für jeden Monat, für den Sie Familienbeihilfe beziehen, den Familienbonus Plus beantragen.

Auch als unterhaltszahlender Elternteil steht Ihnen der Familienbonus Plus zu – und zwar für jeden Monat, für den Sie Anspruch auf den Unterhaltsabsetzbetrag haben.

Als getrennt lebende Eltern mit Anspruch auf Familienbonus Plus haben Sie grundsätzlich 2 Möglichkeiten:

- Sie vereinbaren, dass nur ein Elternteil den Familienbonus Plus alleine geltend macht. Dann beträgt der Familienbonus Plus 166,68 Euro bzw. 58,34 Euro (bis 2023: 54,18 Euro) pro Monat
- Sie teilen sich den Familienbonus Plus. Dann beträgt dieser für Sie beide jeweils 83,34 Euro bzw. 29,17 Euro (bis 2023: 27,09) monatlich

So beantragen Sie den Familienbonus Plus

Folgende 2 Möglichkeiten gibt es:

- **Rückwirkend im Rahmen der ANV**
Für abgelaufene Kalenderjahre können Sie den Familienbonus Plus nachträglich im Zuge der ANV beantragen.
- **Laufend über die Lohnverrechnung**
Während des aktuellen Jahres können Sie den Familienbonus Plus mit dem Formular E 30 laufend bei Ihrem: Ihrer Arbeitgeber:in berücksichtigen lassen. In diesem Fall wird der Familienbonus Plus automatisch jeden Monat von Ihrer Lohnsteuer abgezogen.



Auch wenn Sie den Familienbonus Plus laufend über die Lohnverrechnung berücksichtigen lassen, müssen Sie ihn bei der ANV beantragen. Tun Sie das nicht, fordert das Finanzamt den berücksichtigten Familienbonus Plus von Ihnen zurück.



Sie haben den Familienbonus Plus in der Lohnverrechnung berücksichtigen lassen? Und stellen am Ende des Jahres fest, dass eine andere Aufteilung mit dem anderen Elternteil günstiger gewesen wäre? Dann können Sie die Aufteilung mit der ANV nachträglich über das Finanzamt ändern lassen.

Weitere Entlastungen

Mehrkindzuschlag

Ab dem 3. Kind und für jedes weitere, für das Ihnen die Familienbeihilfe zusteht, haben Sie Anspruch auf den Mehrkindzuschlag. Vorausgesetzt, Ihr Familieneinkommen hat im vergangenen Kalenderjahr weniger als 55.000 Euro betragen. Der Mehrkindzuschlag beträgt 2025 24,40 Euro pro Monat. Für 2024 beträgt der Mehrkindzuschlag 23,30 Euro monatlich.

Wiedereinstieg nach der Elternkarenz

Die monatliche Lohnsteuer wird so berechnet, als ob Sie Ihr Gehalt 12-mal bekämen. Kehren Sie erst im Laufe des Jahres in Ihren Beruf zurück, ist die einbehaltene Lohnsteuer im Vergleich zu Ihrem Jahreseinkommen zu hoch.

Durch die ANV wird Ihre Lohnsteuer auf Basis Ihres tatsächlichen Jahreseinkommens neu berechnet. Daraus ergibt sich meistens eine

Steuergutschrift, auch wenn Sie sonst eventuell nichts geltend machen können.

SV-Bonus (Negativsteuer)

Wenn Ihr Einkommen im Jahr 2024 weniger als 28.326 Euro beträgt, erhalten Sie für Ihre bezahlten Sozialversicherungsbeträge mit der ANV einen Bonus. Für 2025 beträgt die Einkommensgrenze 29.743 Euro.

Das kann z. B. bei Teilzeitbeschäftigten, Lehrlingen oder Personen der Fall sein, die nicht das ganze Jahr gearbeitet haben.

Was bekommen Sie mit der ANV 2024 erstattet?

- 55 Prozent der bezahlten Sozialversicherungsbeiträge, max. 1.215 Euro jährlich
- Haben Sie Anspruch auf das Pendlerpauschale, erhöht sich der SV-Bonus auf max. 1.331 Euro

**ACH
TUNG**

Für Einkünfte aus einem freien Dienstvertrag oder Werkvertrag steht Ihnen kein SV-Bonus zu.

Kindermehrbetrag

Sie haben Kinder, für die Sie mehr als 6 Monate im Jahr Familienbeihilfe erhalten, Sie zahlen aber nur sehr wenig oder keine Lohnsteuer? Dann erhalten Sie unter bestimmten Voraussetzungen den Kindermehrbetrag:

Den Kindermehrbetrag erhalten Sie, wenn Sie an mindestens 30 Tagen steuerpflichtige aktive Einkünfte erzielen oder ganzjährig Kinderbetreuungsgeld- bzw. Wochengeld oder Pflegekarenzgeld bezogen haben. Außerdem muss **einer der folgenden Punkte** für Sie zutreffen:

- Sie haben Anspruch auf den Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag
- Der Familienbonus Plus wirkt sich auch bei Ihrem/Ihrer Partner:in nicht in Höhe von zumindest 700 Euro pro Kind aus

Der Kindermehrbetrag beträgt bis zu 700 Euro jährlich pro Kind und wird Ihnen als Negativsteuer ausbezahlt. Erfüllen sowohl Sie als auch Ihr:e Partner:in die Voraussetzungen, erhält der familienbeihilfenbeziehende Elternteil den Kindermehrbetrag.

Negativsteuer für Alleinverdienende und -erziehende

Alleinerziehende und Alleinverdienende, deren Einkommen so gering ist, dass keine Lohnsteuer anfällt, erhalten zusätzlich den Alleinverdiener- bzw. Alleinerzieherabsetzbetrag (AVAB bzw. AEAB) als Negativsteuer ausbezahlt.

TIPP

Die Negativsteuer beim AVAB bzw. AEAB und beim Kindermehrbetrag steht Ihnen auch bei Einkünften aus einem freien Dienstvertrag oder Werkvertrag zu.

Was gilt bei den Absetzbeträgen AVAB, AEAB und UHAB?

Alleinverdienende, Alleinerziehende und Unterhaltszahlende

Der Alleinverdienerabsetzbetrag, der Alleinerzieherabsetzbetrag und der Unterhaltsabsetzbetrag.

2

IN DIESEM KAPITEL ERFAHREN SIE, WELCHE VORAUSSETZUNGEN BEI DIESEN ABSETZBETRÄGEN GELTEN.

Alleinverdienende, Alleinerziehende und Unterhaltszahlende

Alleinverdienerabsetzbetrag (AVAB)

Um den AVAB zu bekommen, müssen Sie 3 Voraussetzungen erfüllen:

- Sie oder Ihr:e Partner:in haben für mind. ein Kind mehr als 6 Monate im Kalenderjahr Anspruch auf die Familienbeihilfe
- Sie waren mehr als 6 Monate im Kalenderjahr verheiratet, in einer eingetragenen Partnerschaft oder Lebensgemeinschaft
- Die Einkünfte Ihres Partners:Ihrer Partnerin überschreiten im Kalenderjahr den Grenzbetrag nicht

Für 2024 beträgt der jährliche Grenzbetrag 6.937 Euro. Für 2025 gilt ein Grenzbetrag von 7.284 Euro.

Höhe des AVAB

Dafür ist ausschlaggebend, wie viele Kinder Sie haben. Maßgeblich sind nur die Kinder, für die mehr als 6 Monate im Kalenderjahr Anspruch auf Familienbeihilfe besteht. Der Absetzbetrag beträgt 2024:

- Bei 1 Kind: 572 Euro pro Kalenderjahr
- Bei 2 Kindern: 774 Euro pro Kalenderjahr
- Für jedes weitere Kind: + 255 Euro pro Kalenderjahr

Der AVAB beträgt für das Kalenderjahr 2025 für ein Kind 601 Euro, für 2 Kinder 813 Euro und für jedes weitere Kind zusätzlich 268 Euro.

So beantragen Sie den AVAB:

- Mit der ANV im Nachhinein für vergangene Kalenderjahre
- Bei Ihrem:Ihrer Arbeitgeber:in mit dem Formular E 30 während des aktuellen Kalenderjahres – dann wird der AVAB automatisch jeden Monat anteilig von Ihrer Lohnsteuer abgezogen



Auch wenn Sie den AVAB bei Ihrem/Ihrer Arbeitgeber:in in der monatlichen Lohnverrechnung berücksichtigen lassen, müssen Sie ihn bei der ANV beantragen. Tun Sie das nicht, fordert das Finanzamt den berücksichtigten AVAB von Ihnen zurück.

Alleinerzieherabsetzbetrag (AEAB)

Mit dem AEAB werden Alleinerziehende genauso entlastet wie Alleinverdienende durch den AVAB. Die Beträge und Antragsmöglichkeiten sind identisch.

Voraussetzungen für den AEAB:

- Sie haben für mindestens ein Kind mehr als 6 Monate im Kalenderjahr Anspruch auf Familienbeihilfe
- Sie waren mehr als 6 Monate im Kalenderjahr nicht in einer aufrechten Ehe, eingetragenen Partnerschaft oder Lebensgemeinschaft

Unterhaltsabsetzbetrag (UHAB)

Ihre Kinder leben nicht bei Ihnen, Sie leisten aber den gesetzlichen Unterhalt? Dann haben Sie Anspruch auf den UHAB – vorausgesetzt, Sie erfüllen diese 3 Bedingungen:

- Ihre Kinder leben nicht bei Ihnen im Haushalt, aber in Österreich, der EU, einem EWR-Staat oder der Schweiz (EWR: EU mit Island, Liechtenstein, Norwegen)
- Sie haben keinen Anspruch auf die Familienbeihilfe für diese Kinder
- Sie leisten nachweislich den gesetzlichen Unterhalt für diese Kinder

Unterhaltsleistungen mit schriftlicher Vereinbarung

Der volle UHAB steht Ihnen für das Kalenderjahr dann zu, wenn Sie den Unterhalt z. B. aufgrund eines Gerichtsurteils, eines gerichtlichen oder behördlichen Vergleichs oder einer außerbehördlichen Vereinbarung in vollem Umfang für das Kalenderjahr geleistet haben.

Unterhaltsleistungen ohne schriftliche Vereinbarung

Gibt es für die Höhe der Unterhaltsleistung weder ein Gerichtsurteil noch eine außerbehördliche Einigung (schriftlicher Vertrag), kann der UHAB nur berücksichtigt werden, wenn diese 3 Voraussetzungen gegeben sind:

- Es gibt eine schriftliche Bestätigung von der empfangsberechtigten Person, aus der die Höhe des vereinbarten Unterhalts hervorgeht
- Der Unterhaltsverpflichtung wurde in vollem Ausmaß nachgekommen
- Die Durchschnittsbedarfssätze wurden nicht unterschritten

Durchschnittsbedarfssätze nach Alter des Kindes für 2024:

- Bis 5 Jahre: 340 Euro
- Bis 9 Jahre: 430 Euro
- Bis 14 Jahre: 530 Euro
- Bis 19 Jahre: 660 Euro
- Über 19 Jahre: 760 Euro

**ACH
TUNG**

Den UHAB können Sie nur für die Monate geltend machen, für die Sie zumindest rechnerisch den vollen Unterhalt geleistet haben.

Der UHAB beträgt bis 2024 monatlich:

- Für 1 Kind: 35 Euro
- Für 2 Kinder: 87 Euro
- Für jedes weitere Kind: + 69 Euro

Der UHAB für 2025 beträgt monatlich für ein Kind 37 Euro, für 2 Kinder 92 Euro und für jedes weitere Kind zusätzlich 73 Euro.

Unterhalt für Kinder im Ausland

Zahlen Sie für ein Kind Unterhalt, das außerhalb der EU bzw. des EWR oder der Schweiz lebt, gilt der UHAB nicht für Sie. Sie können die Unterhaltszahlungen aber als außergewöhnliche Belastung geltend machen: 50 Euro pro Kind im Monat bzw. die Hälfte des geleisteten Unterhalts, wenn der Unterhalt im Aufenthaltsland des Kindes angemessen ist.

Was gilt bei außergewöhnlichen Belastungen bei Kindern?

Außergewöhnliche Belastungen bei Kindern

Von auswärtigen Berufsausbildungen bis zu Ausgaben für eine Behinderung.

3

HIER ERFAHREN SIE, WELCHE AUSSERGEWÖHNLICHEN
BELASTUNGEN ES FÜR ELTERN GIBT.

Außergewöhnliche Belastungen für Kinder

Kinderbetreuungskosten bei Alleinerziehenden

Wenn Sie alleinerziehend sind, dann können Sie die Kosten der Kinderbetreuung bis zur Vollendung der allgemeinen Schulpflicht abschreiben. Die Kosten werden Ihnen als außergewöhnliche Belastung mit Selbstbehalt anerkannt.

Auswärtige Berufsausbildung

Wenn Ihr Kind außerhalb Ihres Wohnortes eine Schule besucht, ein Studium absolviert oder eine Lehre macht, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen einen zusätzlichen Freibetrag geltend machen.

Der Freibetrag beträgt 110 Euro monatlich für jeden angefangenen Ausbildungsmonat. Erstreckt sich die Ausbildung über das ganze Kalenderjahr, erhalten Sie den Freibetrag auch für die Ferienzeit.

Voraussetzungen für den Steuerfreibetrag:

- An Ihrem Wohnort gibt es keine entsprechende Ausbildungsmöglichkeit
- Zwischen der Ausbildungsstätte und Ihrem Wohnort liegen mehr als 80 Kilometer

Voraussetzungen für den Freibetrag bei kürzeren Entfernungen:

- Die einfache Fahrt dauert mit dem schnellsten öffentlichen Verkehrsmittel über eine Stunde
- Das tägliche Pendeln ist lt. Studienförderungsgesetz nicht zumutbar
- Bei Schüler:innen und Lehrlingen: In einem Umkreis von 25 Kilometern gibt es keine entsprechende Ausbildungsmöglichkeit, und die Kinder bzw. Jugendlichen wohnen am Ausbildungsort in einer Zweitunterkunft, z. B. einem Internat

Behinderung und Diätverpflegung des Kindes



Damit Sie die folgenden Ausgaben steuerlich geltend machen können, muss bei Ihrem Kind die Behinderung bzw. die Notwendigkeit einer speziellen Diät bestätigt sein. Wenden Sie sich bitte an: www.sozialministeriumservice.at

Hat Ihr Kind eine Behinderung von unter 25 Prozent, können Sie die tatsächlichen krankheitsbedingten Aufwendungen abschreiben. In diesem Fall werden die Ausgaben mit Selbstbehalt berücksichtigt.

Muss Ihr Kind eine ärztlich verordnete Diät einhalten, können Sie zudem einen der pauschalen Freibeträge für Diätverpflegung geltend machen. Für folgende Krankheiten gibt es monatliche Freibeträge:

- Diabetes, Tuberkulose, Zöliakie, Aids: 70 Euro
- Gallen-, Leber- Nierenerkrankungen: 51 Euro
- Magenerkrankung, andere innere Krankheiten: 42 Euro

Auch die Diätfreibeträge werden bei einer Behinderung von weniger als 25 Prozent nur mit Selbstbehalt anerkannt.

Kosten bei Behinderungen zwischen 25 und 49 Prozent

In diesem Bereich können Sie die behinderungsbedingten Krankheitskosten wie die Ausgaben für Hilfsmittel und Heilbehandlungen ohne Selbstbehalt abschreiben.

Zudem gibt es je nach Behinderungsgrad Ihres Kindes pauschale Freibeträge. Die Freibeträge stehen jedoch nur dann zu, wenn kein Pflegegeld bezogen wird.

Höhe der Freibeträge pro Kalenderjahr	
Grad der Behinderung	Freibetrag
25–34 %	€ 124,00
35–44 %	€ 164,00
45–49 %	€ 401,00

Behinderungen ab 50 Prozent

Hat Ihr Kind eine Behinderung von mindestens 50 Prozent, steht Ihnen oder Ihrem/Ihrer Partner:in die erhöhte Familienbeihilfe zu.

Sie haben die Wahl, ob Sie Ihre tatsächlichen Kosten oder einen monatlichen Freibetrag von 262 Euro geltend machen. Wenn Sie Pflegegeld beziehen, wird dies mit den Kosten bzw. dem Freibetrag gegenübergerechnet.

Zusätzlich zum monatlichen Freibetrag können Sie absetzen:

- Ausgaben für Hilfsmittel
- Kosten der Heilbehandlungen
- Mehraufwendungen für Transport zur Sonder- bzw. Pflegeschule oder Behindertenwerkstätte wegen Unzumutbarkeit der Benützung von Öffis
- Ausgaben für eine Sonder- bzw. Pflegeschule
- Aufwendungen für eine Behindertenwerkstätte

Ihr Kind wohnt in einem Vollinternat und Sie machen den monatlichen Freibetrag geltend? In diesem Fall müssen Sie die 262 Euro für jeden Internatstag um 1/30 reduzieren.



Haben Sie und Ihr:e (Ehe-)Partner:in Anspruch auf den Freibetrag, können Sie sich diesen teilen: und zwar in dem Verhältnis, in dem Sie die Kosten tragen. Aber auch bei Teilung des Freibetrags stehen Ihnen insgesamt nur 262 Euro monatlich zu.

Anhang

IM ANHANG FINDEN SIE EIN ABKÜRZUNGS-
UND EIN STICHWORTVERZEICHNIS.

Abkürzungsverzeichnis

AEAB	Alleinerzieherabsetzbetrag
ANV	Arbeitnehmer:innenveranlagung
AVAB	Alleinverdienerabsetzbetrag
EU	Europäische Union
EWR	EU mit Island, Liechtenstein, Norwegen
SV	Sozialversicherung
UHAB	Unterhaltsabsetzbetrag

Stichwortverzeichnis

A		K	
Alleinerzieherabsetzbetrag	12	Kinderbetreuungskosten	15
Alleinverdienerabsetzbetrag	11	Kindermehrbetrag	8
B		M	
Behinderung	16	Mehrkindzuschlag	7
Berufsausbildung, auswärtig	15	N	
E		Negativsteuer	8
Elternkarenz, Wiedereinstieg	7	S	
F		SV-Bonus	8
Familienbonus Plus	5	U	
		Unterhaltsabsetzbetrag	12

Impressum

Herausgeber, Medieninhaber und Verleger:
Kammer für Arbeiter und Angestellte für Kärnten,
Bahnhofplatz 3, 9021 Klagenfurt am Wörthersee
Autorin: Vanessa Mühlböck, AK Wien
Titelfoto: © jackfrog/Adobe Stock
Fotos: AK Kärnten, Kleine Zeitung/Weichselbraun
Druck: AK Poststelle
Stand: Januar 2025

**Die Stimme
der Region.
Seit 1904.**



Arbeiterkammer Kärnten 050 477

Arbeits- und Sozialrecht 050 477-1000

Konsumentenschutz 050 477-2000

Steuerrecht 050 477-3000

Förderungen 050 477-4000

Bibliotheken 050 477-5000

Gesundheit und Pflege 050 477-8000

arbeiterkammer@akktn.at
kaernten.arbeiterkammer.at